

**Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Tierärztekammer  
Sachsen-Anhalt an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer  
Thüringen (Anschlusssatzung) vom 27. Mai 2009**

Aufgrund des § 5 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 11 Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 832), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeskostenrechts und des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Land Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA, S. 58), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt in ihrer Sitzung am 27. Mai 2009 folgende Anschlusssatzung beschlossen:

**Präambel**

Die vorliegende Satzung regelt die Mitgliedschaft der Mitglieder der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt im Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen. Sie ist Anschlusssatzung i. S. d. § 1 Abs. 3 S. 1 der Satzung über das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen vom 17. Oktober 1991 (DTBl. 1992, S. 86; ThürStAnz Nr. 33/1993, S. 1435), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Dezember 2008 (DTBl. 2009, S. 280; ThürStAnz Nr. 52/2008, S. 2270).

**§ 1**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt, soweit diese nicht von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen befreit sind.

(2) Die Mitglieder des Versorgungswerkes, die der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt angehören, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen.

**§ 2**

**Beteiligung an den Organen**

(1) Die Mitglieder der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt, die Mitglieder des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen sind, sind an folgenden Organen des Versorgungswerkes zu beteiligen:

1. Vertreterversammlung,

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

2. Aufsichtsausschuss,

3. Verwaltungsausschuss.

Sie sind paritätisch zu besetzen, so dass jede am Versorgungswerk teilnehmende Tierärztekammer mit der gleichen Anzahl an Mitgliedern vertreten ist.

(2) Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt wählt die jeweiligen Vertreter der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt in der Vertreterversammlung, im Aufsichtsausschuss und im Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt benennt gegenüber dem Versorgungswerk nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung dieser Anschlusssatzung die Vertreter der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt in der Vertreterversammlung, später mit Frist von vier Wochen vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode die Vertreter der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt in der Vertreterversammlung, im Aufsichtsausschuss und im Verwaltungsausschuss.

### **§ 3**

#### **Bisherige Mitgliedschaften**

(1) Bisherige Mitgliedschaften und Anwartschaften im Versorgungswerk von Mitgliedern der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt bestehen unverändert fort. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anschlusssatzung laufende Versorgungungen werden geleistet, solange die Voraussetzungen weiter vorliegen.

(2) Befreiungen von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk bestehen unverändert fort, solange die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Befreiung nach der Satzung des Versorgungswerkes weiter vorliegen.

### **§ 4**

#### **Anschluss, Ablösung**

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt beschließt über den Anschluss an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen mit einfacher Mehrheit und über die Ablösung vom Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen mit einer 4/5 Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Anschlusssatzung tritt am Tag nach dem Zugang der rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluß der Kammerangehörigen der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen (Anschlußsatzung) vom 8. November 1991 (DTBl. 1992, S. 182) außer Kraft.

---

Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt 2  
an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen (Anschlusssatzung)  
vom 27. Mai 2009

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen (Anschlusssatzung) vom 27. Mai 2009 wurde mit Schreiben vom 15. Juni 2009 (Az.: 41-42056 41rum-10i; der Kammergeschäftsstelle am 17. Juni 2009 zugegangen) durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen (Anschlusssatzung) vom 27. Mai 2009 wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht.

Halle, den 24. Juni 2009

Dr. Stefan Krippner  
Präsident